

Vermögensverwaltungskosten und Steuerabzug

Die Kosten für die Verwaltung des beweglichen Privatvermögens durch Drittpersonen sind steuerlich grundsätzlich abzugsfähig. Was im Einzelfall genau unter diese Kosten fällt, ist jedoch oft nicht einfach zu herauszufinden. Gerade in Zeiten sinkender Erträge auf den Wertschriftenvermögen stellen Finanzinstitute immer öfter ihre Preismodelle um, was beim Anleger zu sehr unterschiedlichen steuerlichen Konsequenzen führen kann.

Welche Vermögensverwaltungskosten sind steuerlich abzugsfähig?

Bei den kantonalen Steuern und bei der direkten Bundessteuer werden grundsätzlich die Kosten der Verwaltung des beweglichen Privatvermögens zum Abzug zugelassen. Unter Verwaltung werden hierbei diejenigen Handlungen verstanden, die mit der Erzielung von Vermögensertrag in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Im Gegensatz dazu sind die Kosten, die bei der Vermögensanlage und der Vermögensumschichtung anfallen, steuerlich nicht abzugsfähige Auslagen.

Unter die abzugsfähigen Kosten fallen die Verwaltungskosten im eigentlichen Sinn, d.h. diejenigen Kosten, die der Anleger einem Dritten für die allgemeine Verwaltung von Wertschriften und Kapitalanlagen des Privatvermögens bezahlt. Darunter verstehen die Steuergesetze bzw. die Steuerpraxis jene tatsächlichen und rechtlichen Handlungen, die mit der Erzielung von Einkommen in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Ausserdem müssen sie im Rahmen der Bewirtschaftung der Vermögenswerte auch erforderlich sein. Folglich muss es sich um Gewinnungskosten im steuerlichen Sinn handeln. Darunter fallen beispielsweise Depotgebühren, Gebühren für Safe- oder Schrankfächer, Bankspesen für das Erstellen von Rückforderungsanträgen für ausländische Quellensteuern sowie für die Erstellung von Steuerverzeichnissen. Wichtig ist, dass nur die Kosten Dritter (z.B. von Banken und Vermögensverwaltern) steuerlich geltend gemacht werden dürfen. Kein Abzug kann erfolgen für die rein kalkulatorischen Kosten der eigenen Verwaltung.

Im Weiteren fallen unter die steuerlich abziehbaren Kosten die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern auf dem Ertrag des beweglichen Privatvermögens. Der Ertrag wird dann entsprechend „netto“ deklariert.

Steuerlich nicht abzugsfähige Kosten

Nicht zum Abzug zugelassen werden diejenigen Kosten, die bei der Beschaffung, Umschichtung, Mehrung oder Veräusserung von Vermögenswerten anfallen, da es

sich dabei steuerlich um Anlagekosten handelt (z.B. Courtagegebühren, Ausgabe-kommissionen, Kauf- und Verkaufskommissionen, Emissionsspesen bzw. -abgaben). Ebenso nicht abzugsfähig sind Auslagen, die als Lebenshaltungskosten qualifiziert werden. Insbesondere fallen die Kosten für die Finanz- und Anlageberatung unter diese Kategorie.

Darstellung der Gebühren durch den Finanzdienstleister

In der Praxis ist die Zuordnung zu den oben aufgeführten Kategorien nicht immer ganz einfach. Gerade in neuerer Zeit hat sich gezeigt, dass die Banken immer wieder ausgeklügelte Gebührenmodelle kreieren, die nicht unbedingt auf die steuerlichen Bedürfnisse der inländischen Kundschaft abgestimmt sind. Gerade bei pauschal ausgewiesenen Gesamtgebühren für ein Dienstleistungspaket kommt es oft zu Diskussionen mit den Steuerbehörden, welcher Anteil davon steuerlich als Gewinnungskosten geltend gemacht werden dürfe. Da die Anlageberatung und die Bewirtschaftung des Depots erfahrungsgemäss die teureren Komponenten darstellen als die reinen Depotverwaltungsgebühren, wird von den Steuerbehörden in der Regel nur ein entsprechend kleiner Teil der ausgewiesenen Gesamtkosten zum Abzug zugelassen, es sei denn, der Steuerpflichtige könne eine für ihn günstigere Aufspaltung der Gebühren seitens der Bank beibringen.

Pauschalabzüge für Vermögensverwaltungskosten?

Grundsätzlich gilt in den meisten Kantonen, dass nur die effektiv angefallenen und nachgewiesenen Kosten steuerlich in Abzug gebracht werden können. Dabei hat sich der Nachweis auch auf die Qualität als Gewinnungskosten zu erstrecken. In vielen Kantonen hat sich in den letzten Jahren aber die Praxis herausgebildet, drei Promille des Wertschriftenvermögens per Ende Steuerjahr pauschal als Vermögensverwaltungskosten zum Abzug zuzulassen. Voraussetzung ist hierbei in vielen Kantonen, dass mindestens Kosten in dieser Höhe nachgewiesen werden, und dass deren genaue Zuordnung nach den eingangs erwähnten Kriterien bezüglich der steuerlichen Abzugsfähigkeit nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist. Ist jedoch ersichtlich, dass die Kosten zwar höher als drei Promille sind, jedoch aufgeteilt in abzugsfähige und nicht abzugsfähige Positionen, dann werden letztere herausgerechnet. Unter diesem Gesichtspunkt kann eine intransparente Pauschalgebühr im Einzelfall steuerlich von Vorteil sein. Je nach kantonaler Praxis gibt es für die Pauschale auch Obergrenzen. Wird die entsprechende Limite durch die geltend gemachten Kosten überschritten, hat der Steuerpflichtige die Abzugsfähigkeit im Detail nachzuweisen.

Zusammenfassung

In einer Zeit, in der die Vermögensverwaltungskosten den Wertschriftenertrag nach Steuern oft empfindlich schmälern, kann es sich lohnen, der individuellen Situation hinsichtlich der Vermögensverwaltungskosten bzw. bezüglich allfälliger steuerlicher Optimierungsmöglichkeiten eine erhöhte Beachtung zu schenken. Bei Fragen im vorliegenden Kontext stehen wir Ihnen gerne beratend zur Verfügung.

Basel, den 20. Mai 2016 / Dr. Mischa Salathé